



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON \_\_\_\_\_  
REFERAT \_\_\_\_\_  
TEL (0 30) 18 580-0  
FAX (0 30) 18 580-9525  
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de  
AKTENZEICHEN ZA 4 - 1451/6 II – Z5 460/2013  
DATUM Berlin, 16. September 2013

**Betreff:** Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

**hier:** Bestimmungen des IFG für die Einsichtnahme in Akten

**Bezug:** Ihr Antrag vom 10. September 2013 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 10. September 2013 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de), mit der Sie gemäß des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Beantwortung mehrerer Fragen zu den Bestimmungen des IFG im Hinblick auf die Akteneinsichtnahme bitten.

Ich gebe Ihrem Antrag statt und beantworte Ihre Fragen wie folgt:

Die nach dem IFG entstehenden Kosten für die Akteneinsichtnahme bei Bundesbehörden bemessen sich nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV), die Sie unter <http://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abrufen können. Für die Einsichtnahme in Akten ist Ziffer 3 des Teils A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV maßgeblich. Diese Bestimmung räumt der jeweiligen Behörde einen Ermessensspielraum bei der Festsetzung der Gebühr für die Einsichtnahme in Akten ein. Es könnte also eine Gebühr zwischen 15 Euro und 500 Euro dafür festgesetzt werden. Die Gebühr richtet sich nach dem insgesamt für den IFG-Antrag entstandenen Verwaltungsaufwand.

Kosten bzw. Auslagen für Kopien werden separat gemäß dem Teil B der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV berechnet. Grundsätzlich dürfen aus denjenigen Aktenbestandteilen, die einer Akteneinsichtnahme offen stehen, von der Behörde auch Kopien gefertigt werden, die dem Antragsteller nach der Akteneinsichtnahme zusammen mit einem Kostenbescheid zugehen. Die Fertigung von Fotos der Akten ist nicht üblich.

Da Sie mir Ihre persönliche E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt haben, leite ich Ihnen diesen Bescheid auf dem Postweg zu und nicht wie von Ihnen gewünscht per E-Mail.

Abschließend mache Sie darauf aufmerksam, dass das Bundesministerium der Justiz (BMJ) die Akten nicht elektronisch führt, so dass der in Ihrer E-Mail in Bezug genommene § 8 EGOVG für das BMJ keine Anwendung findet.

Kosten für diese Auskunft werden nicht erhoben, da es sich gemäß § 10 Abs. 1 IFG in Verbindung mit Ziffer 1.1 des Teils A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV um eine einfache Auskunft handelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(~~Siegels~~)